Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 | Ausgegeben Danzig, den 27. März | 1935

Inhalt

65

Verordnung
über die Amtsdauer der Mitglieder des Richterwahlausschusses.
Vom 22. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Amtsdauer der zur Zeit dem Richterwahlausschuß angehörenden Mitglieder kraft Wahl endet am 31. März 1936.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

66

Verordnung
betreffend das Prüfungswesen bei den Krankenkassen.
Vom 22. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Krankenversicherung können folgende Stellen ohne Nachweis der für den Krankenkassendienst geltenden Prüfungen (Verordnung vom 26. 6. 34 G.Bl. S. 524) besetzt werden:

1. Stellen, die niedriger als nach Gruppe A 8 a der Danziger Besoldungsordnung besoldet werden,
2. Stellen der Krankenbesucher,
3. Stellen, die nach der Dienstordnung ausschließlich für besondere Fachgebiete eingerichtet sind.

§ 2

Der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), kann bestimmen, daß als Voraussetzung für die Beförderungsprüfung anstelle der Anstellungsprüfung eine andere, mindestens gleichwertige Prüfung für den staatlichen oder gemeindlichen Dienst oder den Dienst bei einem anderen

Versicherungszweige genügt. Er kann ferner bestimmen, daß Bewerber, die das Reifezeugnis einer 9-stufigen höheren Lehranstalt besitzen, ohne eine Anstellungsprüfung abgelegt zu haben, zu der Beförderungsprüfung zugelassen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1934 in Kraft.

Danzig, den 22. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

67

Verordnung

über eine Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Absatz 2 des § 30 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Krankenversicherung vom 3. Juli 1931 (G. Bl. S. 635) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

68

Verordnung

betr. Abänderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 18. März 1935.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1928 (G. Bl. S. 365) wird wie folgt geändert:

In § 17 Satz 3 treten an Stelle der Worte „vor den Versorgungsgerichten entschieden" die Worte „vor dem Versorgungsgericht entschieden. Die Entscheidung ist endgültig".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck

69

Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 24. April 1934.

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Art. IV der Rechtsverordnung vom 24. 4. 1934 über Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. 6. 1931 und des Blindengesetzes vom 12. Juni 1931 wird die Verordnung betr. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 24. 4. 1934 (G. Bl. S. 276) wie folgt geändert:

Artikel I

In Ziffer 5 wird die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath v. Wnuck

70

Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Blindengesetz vom 24. April 1934.

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Art. IV der Rechtsverordnung vom 24. 4. 1934 über Abänderung des Rentnergesetzes vom 12. 6. 1931 und des Blindengesetzes vom 12. 6. 1931 wird die Verordnung betr. Abänderung der Ausführungsverordnung zum Blindengesetz vom 24. April 1934 (G.Bl. S. 277) wie folgt abgeändert:

Artikel I

In Ziffer 3 Abs. 1 wird die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath v. Wnuck

71

Verordnung

zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 64) in der Fassung der Abänderungsverordnungen vom 23. 1. 1933 (G.Bl. S. 75) und vom 23. 10. 1934 (G.Bl. S. 733)

Vom 20. März 1935.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchstabe g) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In § 2 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes werden die Worte „mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume" gestrichen. An ihre Stelle tritt folgender Satz: „Die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig."

§ 2

Im § 2 des Umsatzsteuergesetzes tritt hinter die Ziffer 6 folgende neue Ziffer 6a:

„6a) Umsätze, die unter das Grundwechselsteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 79) fallen und für die eine Grundwechselsteuer tatsächlich gezahlt wird."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die Veranlagung des Jahres 1935 Anwendung findet.

Danzig, den 20. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

72

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung betr. Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 31. Januar 1935 (G.Bl. S. 393).

Vom 18. März 1935.

Auf Grund des § 4 der Verordnung betreffend Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 31. Januar 1935 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Wochenfürsorge ist zu gewähren, wenn das Einkommen der Schwangeren oder Wöchnerin, im Falle der Verheiratung der Eheleute, die für die Gewährung von Wohlfahrtsunterstützungen maßgeblichen Richtsätze um nicht mehr als das Doppelte übersteigt und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird. Zuwendungen unterhaltspflichtiger Angehöriger sind zu berücksichtigen.

In Gemeinden, in denen keine Richtsätze für die Bemessung der Wohlfahrtsunterstützung erlassen sind, tritt an deren Stelle der im allgemeinen an Hilfsbedürftige der Gemeinde gezahlte Unterstützungssatz.

Der Feststellung des Einkommens ist in der Regel die in dem letzten Monat vor Eintritt des Pflegefalls vorhandene Einnahme zu Grunde zu legen.

§ 2

Ausländern ist die Wochenfürsorge nur soweit zu gewähren, als sie Anspruch auf Zahlung einer laufenden Wohlfahrtsunterstützung haben.

§ 3

Die Leistungen der Wochenfürsorge sind nur in Ausnahmefällen von der Unterstützten oder den unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückzufordern.

§ 4

Die Anträge auf Gewährung der Wochenfürsorge sind in den Städten Danzig und Zoppot bei den Wohlfahrtsämtern, im übrigen bei den zuständigen Kreisausschüssen zu stellen. Werden sie bei dem Gemeindevorstand angebracht, so hat sie dieser unverzüglich dem Kreisausschuß zur Entscheidung zuzuleiten.

Gegen ablehnende Bescheide sind die gleichen Rechtsmittel wie bei der allgemeinen Wohlfahrtspflege gegeben.

§ 5

Die durch die Ausübung der Wochenfürsorge entstehenden Kosten sind monatlich vom Senat — Abteilung Soziales — zur Erstattung anzufordern.

§ 6

Falls die Überleitung der Geschäfte gemäß § 6 des Gesetzes eine Sonderregelung erfordert, können für eine Übergangszeit die gegenwärtig mit der Ausübung der Wochenfürsorge betrauten Behörden Vereinbarungen mit den nach § 2 des Gesetzes zuständigen Stellen über die Auszahlungen treffen.

Danzig, den 18. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck

73 **Grünbücher der Freien Stadt Danzig.**

Neu erschienen ist das Grünbuch XIII: „Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen, bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1933/34".

In der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers, Neugarten 12/16, und der Buchhandlung G. Stilke, Danzig, Langgasse 27, sind nunmehr nachstehende Grünbücher erhältlich:

Vertragliche Grundlagen der Freien Stadt Danzig (Vertrag von Versailles, Art. 100—108, Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen, abgeschlossen in Paris am 9. 11. 1920), zum Preise von . . . . 1,— G

Grünbuch I a: Amtliche Urkunden zum Vertrage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. 11. 1920, zum Preise von . . . . 3,50 G

Grünbuch II: Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der polnisch-danziger Konvention, zum Preise von . . . . . 3,— G

Grünbuch III: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1921 —, zum Preise von . . . . 2,— G

Grünbuch IV: — desgl. — 1922 —, zum Preise von . . . . 2,— G

Grünbuch V: — desgl. — 1923 —, zum Preise von . . . . 1,— G

Grünbuch VI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen — 1920 bis 1923 —, zum Preise von 6,— G

Grünbuch VII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1924 —, zum Preise von . . . . 3,— G

Grünbuch VIII: — desgl. — 1925 —, zum Preise von . . . . . 1,— G

Grünbuch IX: — desgl. — 1926 und 1927 —, zum Preise von . . . . . 2,— G

Grünbuch X: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1924 bis 1927 —, zum Preise von . . . . 3,50 G

Grünbuch XI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1928 bis 1932 —, zum Preise von . . . . 3,— G

Grünbuch XII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1928 bis 1932, zum Preise von . . . . 2,— G

Grünbuch XIII: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1933/34 zum Preise von . . . . 4,— G

Danzig, den 23. März 1935.

Der Senat, Präsidialabteilung Z II

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.